

# Informationen zu Deutschen Pensionen



## Tipps zu Deutschen Pensionen

Dieser Folder ist für Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Pension (Sozialversicherungsrente) aus Deutschland beziehen.

Gehören auch Sie zu dieser Gruppe und wissen nicht, wie Sie damit steuerlich umgehen müssen?

Wir informieren Sie gerne. Vielleicht können Sie mit Hilfe unserer Tipps sogar Ihre Steuern in Deutschland reduzieren.

Folgende Begrifflichkeiten erklären wir Ihnen zu Beginn zum besseren Verständnis:

### **Beschränkte Steuerpflicht**

Wenn Sie in einem Land Einkünfte beziehen, obwohl Sie dort keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten Sie dort als beschränkt steuerpflichtig.

Angenommen Sie haben in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, bekommen aber von dort eine Pension. Sie sind in Deutschland somit beschränkt steuerpflichtig. Folglich werden in Deutschland nur die Einkünfte besteuert, die auch von dort bezogen werden, wie eben Ihre deutsche Pension.

### **Unbeschränkte Steuerpflicht**

Unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass das gesamte Welteinkommen besteuert werden darf.

## **Auswirkung des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Deutschland auf österreichische Bezieher einer deutschen Pension**

In einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland ist geregelt, dass Ihre deutsche Sozialversicherungsrente (Pension) in Deutschland besteuert werden darf. Damit Sie für Ihre Pension nicht in Deutschland und in Österreich Steuern zahlen müssen, ist Ihre deutsche Pension in Österreich von der Steuer befreit.

### **Muss ich meine deutsche Pension trotzdem in meiner Steuererklärung in Österreich angeben?**

Ja. Ihre deutsche Pension ist bei uns zwar nicht steuerpflichtig, jedoch müssen Sie uns diese mittels Steuererklärung bekanntgeben. Dafür brauchen wir von Ihnen das Formular L 1 inklusive der Beilage L 1i.

### **Warum muss ich meine deutsche Pension in Österreich angeben, obwohl sie nicht in Österreich versteuert wird?**

Ihre deutsche Pension wird zwar nicht in Österreich versteuert, aber sie wird bei der Ermittlung Ihres Steuersatzes mitberücksichtigt. Versteuert werden nur Ihre Einkünfte in Österreich.

## Was muss ich also tun, um meine deutsche Pension korrekt beim österreichischen Finanzamt zu melden?

Geben Sie bitte im Formular L 1i bei Punkt 4 unter der Kennzahl 453 die Höhe Ihrer deutschen Pension an. Werden Ihnen von Ihrer österreichischen Pensionskasse 5,1 Prozent Krankenversicherung zusätzlich für Ihre deutsche Pension abgezogen, müssen Sie diesen Krankenversicherungsbeitrag noch von Ihrer deutschen Pension abziehen. Dieser Krankenversicherungsbeitrag ist im Normalfall offen auf der Mitteilung über Ihre Pensionshöhe Ihrer österreichischen Pensionskasse (Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)) ausgewiesen. Genau diesen Betrag (Krankenversicherung) tragen Sie bitte unter der Kennzahl 493 ein.

In Kennzahl 791 tragen Sie bitte wie in Kennzahl 453 nochmals die Höhe Ihrer deutschen Pensionseinkünfte ein.



## Beispiel

Frau Musterfrau hat in Österreich eine Pension von 750 Euro monatlich.

Zusätzlich erhält Sie eine deutsche Pension (Sozialversicherungsrente) von 600 Euro monatlich bzw. 7.200 Euro jährlich.

Sowohl die österreichische als auch die deutsche Pension sind in Österreich krankenversicherungspflichtig. Daher behält die PVA auch von Frau Mustermanns deutscher Pension 5,1 Prozent ein und zieht das von Ihrer österreichischen Pension ab.

Das wären im Fall von Frau Mustermann 367,20 Euro jährlich. Diesen Betrag kann Frau Mustermann nun von ihrer deutschen Brutto-Pension abziehen.

Somit trägt sie in den Kennzahlen 453 und 791 den Betrag von 6.832,80 Euro und in der Kennzahl 493 die 367,20 Euro ein.

## Meine deutsche Pension wird in Deutschland versteuert. Wie gehe ich in diesem Fall vor?

Hier kommt es darauf an, ob Sie als „beschränkt“ oder „unbeschränkt“ Steuerpflichtiger behandelt werden (siehe S. 2). Wenn Sie in Deutschland keinen Wohnsitz haben, sind Sie dort nur beschränkt steuerpflichtig. Somit haben Sie keinen Anspruch auf den so genannten Grundfreibetrag.

Der Grundfreibetrag ist jener Betrag des Einkommens, der nicht durch Steuern gemindert wird. Deshalb kann es passieren, dass Sie auch bei einer relativ niedrigen Pension in Deutschland Steuern zahlen müssen. Denn der Grundfreibetrag wird zu Ihrer Pension addiert und so Ihre Steuerbelastung errechnet.

## Wie hoch ist dieser Grundfreibetrag in Deutschland?

Jahr	Grundfreibetrag für 1 steuerpflichtige Person
2010-2012	8.004
2013	8.130
2014	8.354
2015	8.472
2016	8.652
2017	8.820

## Gibt es eine Möglichkeit, mich in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig zu melden, auch wenn mein Wohnsitz in Österreich ist?

Ja. Folgende Voraussetzungen müssen allerdings vorliegen:

1. Mindestens 90 Prozent Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie erst in Ihrer Pension (wieder) nach Österreich gezogen sind. Sie bekommen also eine ausschließlich deutsche

Pension und nicht zusätzlich noch eine österreichische Pension.

## ODER

2. Ihre österreichischen Bruttoeinkünfte (z. B. Pension) übersteigen nicht den deutschen Grundfreibetrag, bis zu dem in Deutschland bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen keine Steuer anfällt. Die österreichischen Einkünfte werden hier auf deutsches Steuerrecht „umgerechnet“ (d. h. bei österreichischen Pensionsbezügen wird auch ein steuerfreier Anteil gerechnet).



Wenn eine dieser beiden Voraussetzungen bei Ihnen zutrifft, ist es für Sie in der Regel günstiger, wenn Sie auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland wechseln. Denn dann haben Sie Anspruch auf den Grundfreibetrag.

Auch in Grenzfällen können Sie einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen. Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung Ihres Antrags trifft das zuständige Finanzamt Neubrandenburg.

### Wichtig:

Ob jemand den Grundfreibetrag in Deutschland bekommt, entscheiden die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte. Die deutschen Einkünfte sind nur dann entscheidend, wenn Sie mindestens 90 Prozent ausmachen.

### Beispiel

Herr Mustermann ist im Jahr 2004 in Pension gegangen. Seine österreichische Brutto-Sozialversicherungspension im Jahr 2005 beträgt 10.000 Euro. 50 Prozent seiner Pension sind aus Sicht des deutschen Steuerrechts steuerfrei, daher ergibt sich eine steuerpflichtige Rente von 5.000 Euro. Da der Grenzbetrag (Grundfreibetrag) von 6.136 Euro nicht überschritten wird, besteht für Herrn Mustermann für das Jahr 2005 die Möglichkeit, in Deutschland die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen.



## Welche Aufgabe übernimmt das Finanzamt Neubrandenburg in dieser Angelegenheit?

Da der Grundfreibetrag eine Grenze nach deutschem Steuerrecht ist, muss bei einem Wechsel in eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland Ihre österreichische Pension in deutsches Steuerrecht „umgerechnet“ werden. Das müssen allerdings nicht Sie machen. Das erledigt das Finanzamt Neubrandenburg für Sie.

## Wie stelle ich einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland?

Sie können den Antrag stellen, in dem Sie das Formular „Bescheinigung EU/EWR“ vom österreichischen Finanzamt bestätigen lassen und nach Neubrandenburg schicken. Das Finanzamt Neubrandenburg wird dann die Voraussetzungen prüfen und falls möglich, die unbeschränkte Steuerpflicht anwenden.



## Wo finde ich mehr Information zu diesem Thema?

Zusätzliche Informationen sowie Fragen und Antworten zu diesem Thema stehen Ihnen auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) zur Verfügung. Am Schnellsten geht's, wenn Sie in unserer Suchfunktion „deutsche Pension“ eingeben. Zudem finden Sie auf [www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de) Informationen des deutschen Finanzamtes Neubrandenburg.



Falls dann noch Fragen offen bleiben, können Sie uns auch gerne telefonisch kontaktieren: 050 233 777. Bitte geben Sie Name und Telefonnummer an. Sie werden dann von einem Spezialisten zurückgerufen.



## Impressum

Herausgeber, Eigentümer, Verleger:

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Fotonachweis: Fotolia

Gestaltung: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen  
Wien, 2018



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,  
UW-Nr. 836